

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES TÄNZELFESTPLATZES DER STADT KAUFBEUREN AN DER HONOLDSTRASSE (Tänzelfestplatz-Satzung)

Vom 23.04.1997

Bekanntgemacht: 02. Mai 1997 (ABl. Nr. 8/1997)

Die Stadt Kaufbeuren erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I) folgende vom Stadtrat am 22.04.1997 beschlossene Satzung über die Benutzung des Tänzelfestplatzes der Stadt Kaufbeuren an der Honoldstraße:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Tänzelfestplatz in der Stadt Kaufbeuren, der im Westen, Norden und Osten von der Wertach, im Südosten von der Neugablonzer Straße, im Süden von der Honoldstraße und im Südwesten vom Fußweg zum Wertachsteg begrenzt wird.

§ 2

Benutzung des Tänzelfestplatzes

- (1) Der Tänzelfestplatz dient als Festplatz, auf dem mit Genehmigung der Stadt Kaufbeuren Veranstaltungen durchgeführt werden können. Die Genehmigung muß vor Beginn der Veranstaltung erteilt sein.
- (2) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Stadt Kaufbeuren kann die Benutzung des Tänzelfestplatzes für bestimmte Veranstaltungen von der Entrichtung eines Entgelts abhängig machen.

- (4) Die Stadt Kaufbeuren kann die Genehmigung für einzelne Veranstaltungen verweigern oder widerrufen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere des Umweltschutzes, geboten erscheint.
- (5) Liegen mehrere Bewerbungen für eine Benutzung des Tänzelfestplatzes vor, so entscheidet die Stadt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welcher Veranstaltung der Vorzug zu geben ist. Bei mehreren Bewerbern für gleichgeartete Veranstaltungen innerhalb kurzer Zeit erhält derjenige Bewerber den Zuschlag, der eine Veranstaltung bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Zufriedenheit der Stadt durchgeführt hat. Im übrigen entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

§ 3

Abstellen von Wohnwagen

- (1) Wohnwagen im Sinne dieser Satzung sind Wohnanhänger und Wohnmobile.
- (2) Wohnwagen dürfen nur von den Benutzern des Tänzelfestplatzes während den von der Stadt Kaufbeuren genehmigten Veranstaltungen oder im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen auf dem Tänzelfestplatz abgestellt werden.

§ 4

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Kaufbeuren ist berechtigt, zum Vollzug dieser Satzung erforderliche Anordnungen für den Einzelfall zu treffen. Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer auf dem Tänzelfestplatz Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.

§ 6**Haftungsausschluß**

Die Stadt Kaufbeuren und ihre Beauftragten haften nicht für Schäden, die den Benutzern mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung des Platzes entstehen, es sei denn, der Stadt oder ihren Beauftragten kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

§ 7**Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 2 Abs. 1 eine Veranstaltung auf dem Tänzelfestplatz ohne Genehmigung der Stadt Kaufbeuren durchführt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 einen Wohnwagen auf dem Tänzelfestplatz abstellt oder
3. einer aufgrund der §§ 4 oder 5 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 8**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Tänzelfestplatzes der Stadt Kaufbeuren an der Honoldstraße (Tänzelfestplatz-Satzung) vom 28.10.1986 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 22 vom 06.11.1986) außer Kraft.